

## **Prüfungsordnung für den Abschluss**

### **„Gutachter für das Stuckateurhandwerk, Verputz und Trockenbau mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“**

#### **§ 1 Zulassung**

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß

1. Beruflicher Qualifikation (siehe § 2)
2. Fachlicher Qualifikation (siehe § 3)

erfüllt.

#### **§ 2 Berufliche Qualifikation**

Eine abgeschlossene Ausbildung als Architekt, Bauingenieur, Meister oder Techniker eines Bauhandwerks oder vergleichbarer Abschluss oder ein Berufsabschluss als Geselle eines Bauhandwerkes mit mindestens 5 Jahren einschlägiger Berufserfahrung.

#### **§ 3 Fachliche Qualifikation**

1. Die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Zertifizierungsstelle anerkannten Lehrgang „Gutachter für das Stuckateurhandwerk, Verputz und Trockenbau“ der Sachverständigen Akademie Aachen GmbH
2. Das Bestehen der Hausübung Bauphysik und der Hausübung Bauwerksabdichtung. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den Schulungsanbieter.

#### **§ 4 Lehrgang**

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrganges entsprechen dem, bei der Anerkennung durch PersCert TÜV bestätigten Lehrplan. Über Abweichungen vom bestätigten Lehrplan, ist die PersCert TÜV durch die Sachverständigen Akademie Aachen rechtzeitig vor Prüfungsdurchführung zu informieren.

#### **§ 5 Prüfungsverfahren**

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme im Lehrgang „Gutachter für das Stuckateurhandwerk, Verputz und Trockenbau“ erworben wurden, besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einem Mustergutachten und einem Fachgespräch.

Die Prüfungsteile werden von PersCert TÜV berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt und nach den von der Personenzertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

## **§ 6 Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus 60 Fragen, darin enthalten sind Multiple Choice Fragen mit mehrfach richtigen Antwortvorgaben und offene Fragen. Für die Lösung der Fragen stehen 120 Minuten zur Verfügung.

## **§ 7 Mustergutachten**

Das Gutachten muss vom Kandidaten selbständig in Hausarbeit unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Erstellung eines Mustergutachten“ verfasst werden. Das Thema der Gutachtenerstellung wird vom Teilnehmer selbst ausgewählt. Es muss eine fachbereichsbezogene Aufgabenstellung beinhalten, muss in Inhalt und Form den Anforderungen an ein in Verkehr zu bringendes Gutachten erfüllen und sollte einen Umfang von 35 Seiten nicht überschreiten.

Vom Termin der schriftlichen Prüfung an hat der Teilnehmer für die Erstellung und Einreichung des Gutachtens eine Frist von 6 Wochen. Das Exemplar ist als PDF-Datei (als eine Gesamtdatei) per E-Mail bei der PersCert TÜV einzureichen.

## **§ 8 Fachgespräch**

Zum Fachgespräch werden nur Teilnehmer eingeladen, die den Teil der Gutachtenerstellung erfolgreich absolviert haben. Der Inhalt des Fachgespräches dient der Verifizierung der Leistung in der Gutachtenerstellung. Das Fachgespräch findet vor einer Prüfungskommission der Personenzertifizierungsstelle statt, die aus mindestens einem Vorsitzenden und einem Fachprüfer besteht. Für das Fachgespräch stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bei mehreren Prüfungsteilen wird jeder Prüfungsteil einzeln bewertet.

In der schriftlichen Prüfung wird die Beantwortung einer MC-Frage als „richtig“ bewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Eine Punkteileilung für teilweise richtige Antworten wird nicht vorgenommen. Die Belegung der offenen Fragen mit erreichbaren Punkten ist den Aufgabenblättern zu entnehmen.

Das Mustergutachten und das Fachgespräch werden anhand des von der Zertifizierungsstelle freigegebenen Bewertungssystems bewertet. Die Grundlage für die Bewertung des Mustergutachtens ist in den „Richtlinien zur Erstellung eines Prüfungsgutachtens“ geregelt.

## **§ 10 Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsteilen mindestens 67 % der maximal möglichen Punkte erreicht.

## **§ 11 Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden. Es müssen nur die Prüfungsteile wiederholt werden, in denen nicht mindestens 67 % erreicht wurden.

Prüfungsgutachten, die ohne Rücksprache nach Ablauf des vorgeschriebenen Abgabetermins eingereicht werden, werden als nicht erbrachte Leistung bewertet. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, diesen Prüfungsteil als letzte Wiederholungsprüfung wahrzunehmen. Dafür ist mit PersCert TÜV ein neuer Prüfungstermin zu vereinbaren.

Sollte eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden, kann eine Wiederholungsprüfung erst nach Wiederholung der Teilnahme am bis dahin vorgesehenen Lehrgang erfolgen.

## **§ 12 Prüfungsregeln**

1. Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
2. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
3. Es sind ausschließlich, die durch die PersCert TÜV zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
4. Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
5. Prüfungsleistungen, die unter Verstoß gegen diese Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, kann die Prüfungskommission den betreffenden Teilnehmer von weiteren Prüfungsverfahren ausschließen.
6. Bei in Hausarbeit entstandenen Prüfungsleistungen sind die in die Arbeit eingeflossenen Quellen vollständig anzugeben.

## **§ 13 Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen der PersCert TÜV.

## **§ 14 Zertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Teilnehmer den erfolgreichen Abschluss „**Gutachter für das Stuckateurhandwerk, Verputz und Trockenbau mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation**“ bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahre befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein Rezertifizierungsverfahren durchgeführt.

## **§ 15 Rezertifizierung**

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt.

Eine Verlängerung des Zertifikats um jeweils weitere 3 Jahre ist mit Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden.

Für die Rezertifizierungsanforderungen sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Einreichung von 3 vollwertigen Gutachten aus den 3 Jahren der Gültigkeit des Zertifikates.
- Einreichung von Nachweisen über 3 geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von jeweils mindestens 8 Unterrichtseinheiten während der Gültigkeit des Zertifikates.

Die 3 Gutachten werden nach den Kriterien der Personenzertifizierungsstelle durch einen vom PersCert TÜV bestätigten Korrektor bewertet.

Nach positiv entschiedener Prüfung der Unterlagen wird ein neues Zertifikat ausgestellt, das wiederum eine 3-jährige Gültigkeit besitzt und an die Gültigkeit des alten Zertifikates anschließt.

## **§ 16 Markennutzungsrechte**

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Gutachter für das Stuckateurhandwerk, Verputz und Trockenbau mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ hinzuweisen.
2. Teilnehmern, die als „Gutachter für das Stuckateurhandwerk, Verputz und Trockenbau mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - ein Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.

3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

### **§ 17 Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

### **§ 18 Änderungen im Zertifizierungssystem**

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.